

25
25A

Ämliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

zu der Verordnung über die Regelung des
Fleischverbrauches (Reichsfleischkarte) vom
27. September 1916.

§ 1.

Die Kundenverzeichnisse, welche nach den ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 8. 9. 16 zu der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches vom 20. Juni 1916 aufgestellt sind, verlieren nach dem Ablauf der gegenwärtigen Fleischartenperiode, und zwar vom 16. April 1917 ab, ihre Gültigkeit.

Zur Auflegung neuer Kundenverzeichnisse sind diejenigen Fleischer und Fleischverkäufer berechtigt, welche ihren Geschäftsbetrieb bis zum Schlusse der laufenden Fleischartenperiode ohne Geschäftserhalten.

Außerdem ist die Auflegung neuer Kundenverzeichnisse solchen Ladenschlächtern gestattet, die während des Krieges infolge Einberufung zum Heeresdienst ihren Geschäftsbetrieb geschlossen haben. Im letzteren Falle bedarf es jedoch zur Renauflegung der vorherigen Genehmigung des Magistrats. Die Anträge sind an die Abteilung für Lebensmittelversorgung, Stralauer Straße 3-6, unter Beifügung von Beweisstücken bis spätestens Mittwoch, den 28. März 1917, zu richten.

Aus den Beweisstücken muß hervorgehen, daß der Ladenschlächter zum Heeresdienst einberufen und daß das Geschäft während des Krieges geschlossen worden ist.

§ 2.

Jeder Berliner Einwohner, der vom 16. April 1917 ab bei einem Fleischer kaufen will, muß die Anmeldung für das neu anzulegende Kundenverzeichnis bei demjenigen Fleischer oder Fleischverkäufer, von dem er sein Fleisch beziehen will, in der Zeit vom 2. bis 7. April 1917 bewirken.

Zu diesem Zweck hat der Karteninhaber oder der Haushaltsvorstand seine oder die auf den Haushalt entfallenden Karten (Boll- und Kinderfleischarten) dem Fleischer oder Fleischverkäufer vorzulegen, und letzterer hat die an den Karten befindlichen Anmeldeabschnitte abzutrennen und an sich zu nehmen.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat die Anmeldung aller zu einem Haushalt gehörigen Karten unter einer Nummer in das Kundenverzeichnis einzutragen, und zwar Namen und Wohnung des Anmeldebekannteten oder des von ihm bezeichneten Haushaltsvorstandes, Zahl und Art der vorgelegten Fleischkarten (Boll- und Kinderfleischarten), sowie deren Serie und Nummern.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat die bei ihm zur Vorlage gelangenden Karten, welche vor der Anmeldung mit dem Namen des Bezugsberechtigten versehen sein müssen, auf der Rückseite mit der Nummer des Kundenverzeichnisses sowie seinem Geschäftsstempel zu versehen und dem Anmeldebekannteten über die ihm zugewiesene Nummer eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3.

Das Kundenverzeichnis muß gebunden, fortlaufend mit Seitenzahlen versehen sein und dem nachfolgenden Muster entsprechen.

Nummer des Kundenverzeichnisses	Name	Vorname	Wohnung Straße Nummer	Bollkarten		Kinderkarten			
				Serie	Laufende Nummern	Serie	Laufende Nummern		
345	Lehmann	Max	Krausstr. 35	IX	3403-3407	2	IX	2304-2307	4

§ 4.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer ist verpflichtet, zum Zwecke der Eintragung in das Kundenverzeichnis seine Geschäftsräume am Montag, den 2., Dienstag, den 3., Mittwoch, den 4., Donnerstag, den 5., und Sonnabend, den 7. April, von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends offen zu halten.

Er hat außerdem vom Montag, den 26. März, bis Sonnabend, den 7. April d. J., in seinem Schaufenster und in seinem Geschäftslokal an deutlich sichtbaren Stellen folgenden Anschlag anzubringen:

„Neue Kundenlisten.“

Vom 2. bis 7. April 1917 erfolgen die Eintragungen in die neu aufgelegte Kundenliste. Auch diejenigen, welche bei ihrem bisherigen Fleischer weiter kaufen wollen, müssen in dieser Zeit die Neueintragungen durch ihren Fleischer oder Fleischverkäufer vornehmen lassen.

Wer diese Frist versäumt, hat bis auf weiteres keine Möglichkeit, Fleisch oder Fett von einem Fleischer oder Fleischverkäufer zu beziehen.

§ 5.

Die Kundenverzeichnisse sind in doppelter Ausfertigung anzulegen, aufzurechnen, mit der Unterschrift des Fleischers oder Fleischverkäufers zu versehen und zugleich mit den von den Fleischarten abgetrennten Anmeldeabschnitten am Dienstag, den 10. April 1917, dem Magistrat, Fleischverteilungsstelle (Trichinenschaugebäude, Schweineschlachthof, Eingang nach Berger Allee), zur Prüfung einzureichen. Auf dem Umschlag der Boll- und Kinderkarten getrennt verpackten Anmeldeabschnitte ist der Name sowie das Geschäftslokal des Fleischers oder Fleischverkäufers und die Anzahl der darin enthaltenen Abschnitte anzugeben. Das eine Exemplar des Kundenverzeichnisses ist von dem Fleischer oder Fleischverkäufer am Sonntag, den 15. April, zwischen 8 und 12 Uhr, oder am Montag, den 16. April 1917, wieder abzuholen.

§ 6.

Die Eintragung in das Kundenverzeichnis hat für jeden Eingetragenen die Wirkung, daß er bis auf weiteres Fleisch oder Fett nur von

diesem Fleischer oder Fleischverkäufer beziehen kann. Eine Beräumung der Eintragung innerhalb der in § 2 angegebenen Frist hat den Ausschluß der Möglichkeit des Fleisch- oder Fettbezuges bis auf weiteres zur Folge.

Wer ohne Verschulden (z. B. Krankheit, Abwesenheit) verhindert war, rechtzeitig seine Eintragung in das Kundenverzeichnis eines Fleischers oder Fleischverkäufers zu erlangen, kann gegen Vorlegung der laufenden Protokolle der Serien I bis XIX und XXXVI in das Kundenverzeichnis des von ihm benannten Fleischers oder Fleischverkäufers nachträglich eingetragen werden.

Der Antrag ist beim Magistrat (Abteilung für Lebensmittelversorgung, Stralauer Straße 3-6) einzureichen; die Umstände, welche die rechtzeitige Eintragung verhindert haben, sind glaubhaft zu machen. Der Magistrat erteilt die Ermächtigung zur Eintragung in das Kundenverzeichnis.

Entsprechendes gilt für Personen, die nachträglich zuziehen.

§ 7.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer, der diesen Vorschriften zuwiderhandelt, insbesondere falsche Eintragungen vornimmt, wird mit Fleisch oder Fett nicht versorgt. Zugleich unterliegt er der Strafbestimmung des § 29 der Verordnung vom 27. September 1916 über die Regelung des Fleischverbrauches. (Reichsfleischkarte).

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 22. März 1917.

Magistrat

der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wormuth.